

► Kostenrecht

Wer zu früh kommt, der trägt die Kosten

| Jedem Kfz-Haftpflichtversicherer, von dem nach einem Verkehrsunfall Zahlung verlangt wird, ist eine angemessene Prüfungsfrist zuzubilligen, vor deren Ablauf eine Klage nicht im Sinne des § 93 ZPO veranlasst ist. Diese Frist liegt üblicherweise bei vier bis sechs Wochen. |

Das OLG Celle (23.7.19, 14 U 180/18, Abruf-Nr. 210681) billigt dem zahlungspflichtigen Versicherer die genannte Frist ab dem Eingang der Unfallanzeige zu. Auch in einfachen Fällen sei es statthaft, den Sachverhalt zu prüfen und dabei ggf. auch Einsichtnahme in die polizeiliche Ermittlungsakte zu nehmen. Der konkrete Zeitraum ist dann auch davon abhängig, welche Angaben schon gemacht wurden (Aktenzeichen Polizei) oder inwieweit erst noch eigene Ermittlungen angestellt werden mussten. Posteingangs- und -laufzeiten sind ebenso zu berücksichtigen wie übliche Urlaubszeiten (Ferien, Feiertage).

PRAXISTIPP | Gleichwohl sollten Sie schnell reagieren und nicht davon absehen, auch für kurze Zeiträume den Zinsschaden geltend zu machen.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 210681

Reagieren Sie
schnell

► Kostenrecht

Verzinsung von Kostenerstattungsansprüchen

| Ein Prozessvergleich in 2. Instanz ändert grundsätzlich nichts an der Verzinsung des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs. |

Mit dieser Auffassung schließt sich das OLG Dresden (10.7.19, 3 W 542/19, Abruf-Nr. 211114) dem OLG Nürnberg (23.4.18, 12 W 253/18) an und wendet sich gegen das OLG Köln (30.9.13, 17 W 78/13). Es bereichert so die hohe Zahl abweichender Auffassungen der OLG im Kostenrecht.

PRAXISTIPP | Nach § 104 Abs. 1 S. 2 ZPO ist der Kostenerstattungsanspruch ab der Antragstellung zu verzinsen. Insoweit sollten Sie den Antrag stets unverzüglich nach einer Kostengrundentscheidung stellen. Kommt es im Rechtsmittelverfahren zum Vergleich, können Sie dem Grundsatz des sichersten Wegs folgend eine klarstellende Regelung aufnehmen (s. folgende Musterformulierung).



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 211114

So können Sie
formulieren

MUSTERFORMULIERUNG / Klarstellende Regelung

Die vergleichsweise Regelung soll die Verzinsung des Kostenerstattungsanspruchs durch den erstinstanzlich bereits gestellten Kostenfestsetzungsantrag (§ 104 Abs. 1 S. 2 ZPO) unberührt lassen.

Die festzusetzenden Zinsen sind seit Antragstellung zu verzinsen.